



Geschäftsstelle
Niedersächsisches Landesamt für Soziales; Jugend und Familie
- Landesjugendamt -
Schiffgraben 30 - 32
30175 Hannover
Anette Kuhnert (administrative Leitung) Tel: 0511 / 89701-368
Halyna Melnychuk (fachliche Leitung) Tel.: 0511 / 89701-378
Fax: 0511 / 89701-330

E-Mail: Anette.Kuhnert@ls.niedersachsen.de bzw.: Halyna.Melnychuks.niedersachsen.de

Arbeitskreis der Auslandsprojekte in niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen

Standards der Selbstverpflichtung

Der Arbeitskreis Auslandsprojekte in Nds. Jugendhilfeeinrichtungen hat sich zur Aufgabe gemacht, Qualitätsstandards zu entwickeln.

Im Sinne von Selbstverpflichtungen garantieren die Mitglieder des Arbeitskreises deren Einhaltung.

Was sind die Ziele und besonderen Bedingungen von Auslandsprojekten?

Pädagogische Maßnahmen im Ausland sind ein Angebot im breiten Maßnahmespektrum der Jugendhilfe, von dem erwartet wird, dass es besondere Entwicklungs-/Veränderungsimpulse geben kann, in Fällen, wo die Betreuungsangebote im Inland erschöpft erscheinen.

Die integrativen Konzepte beinhalten die Vorbereitung und Durchführung der Auslandsmaßnahmen sowie die Rückführung mit dem Ziel einer familiären Integration, bzw. dort, wo das nicht möglich ist, wird selbständiges Leben vorbereitet.

Die oftmals festgefahrenen Störungen, sowohl auf Seiten der jungen Menschen als auch auf Seiten des Herkunftsmilieus führen zu der Erkenntnis, dass Hilfe nur über eine, zumindest zeitlich befristete, „Fremdplatzierung“ eingeleitet, bzw. realisiert werden kann. In manchen Fällen wird sodann klar, dass „Fremdplatzierung“, also das Herausnehmen aus erlernten und verfahrenen Strukturen allein noch nicht genügt, sondern dass die erforderlichen Lernschritte erst durch ein gezieltes „Entregeln“ initiiert werden können. Dieses „Entregeln“ wiederum kann in manchen Fällen erst dann geschehen, wenn neben dem Wechsel in ein anderes geographisches Umfeld und der Konfrontation mit anderen Bezugs- und

Autoritätspersonen auch ein umfassender Wechsel hinsichtlich allgemeiner Lebensgewohnheiten, Gebräuche, Sprache und Kultur einhergeht.

Durch das Verlassen der angestammten Lebenswelt werden Routinen, die das alltägliche Handeln strukturieren, unterbrochen. In einem neuen Umfeld, in einer anderen Kultur, sind die Jugendlichen gefordert, sich diese neuen Lebenswelten zu erschließen. Ihre Teilnahme an den Interaktionen in diesem Feld ermöglicht ihnen neue Lern- und Orientierungsprozesse. Durch das massive Unterbrechen der Routinen werden Neuordnungsprozesse notwendig und Verhaltensänderungen möglich.

Diese Forderung kann im Prinzip nur über Auslandsmaßnahmen realisiert werden. Darüber hinaus ist auch die gelegentliche Anforderung nach großer/größerer geographischer Distanz letztlich nur über Maßnahmen im Ausland zu realisieren.

Der scheinbare Widerspruch zur Forderung nach Lebensweltorientierung wird für uns, die Mitglieder des Arbeitskreises, bei der Durchführung von Auslandsmaßnahmen dadurch aufgelöst, daß wir dem jungen Menschen zunächst eine Distanzierungsmöglichkeit anbieten, aus der heraus eine positive Neubestimmung seiner Rolle im alten Lebensumfeld hervorgehen kann. Die Entscheidung über die Rückkehr oder den dauerhaften Wechsel des Umfeldes trifft er letztlich selbst – eine Maßnahme kann nur Alternativen aufzeigen und trainieren.

Die Erfahrungen der letzten 10 bis 15 Jahre haben gezeigt, dass - bei entsprechend genauer Bedarfsanalyse vor Beginn einer Maßnahme - die im Ausland bestehenden Lebens- und Arbeitsbedingungen für die intensive Betreuung von jungen Menschen von entscheidender Bedeutung sind. Die Konfrontation mit diesen völlig andersartigen Reizen ermöglicht es oft erst wieder, den abgerissenen Zugang zu jungen Menschen zu schaffen. Somit sind Auslandsmaßnahmen oftmals die einzig geeigneten und damit notwendigen Maßnahmen für eine fachliche Hilfestellung.

Auslandsprojekte helfen, neue Perspektiven zu entwickeln.

Qualitätsstandards für die Durchführung von Auslandsprojekten niedersächsischer Jugendhilfeeinrichtungen

1. Träger

Der Träger der Maßnahme verfügt über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 48a SGB VIII in Niedersachsen.

Er hat die Gesamtverantwortung für die Maßnahme. Mit den Betreuer/innen schließt er Verträge, die diese Gesamtverantwortung beinhalten.

Je Maßnahme werden schriftliche Betreuungsverträge formuliert, die u. a. folgendes festhalten:

- Name, persönliche Daten des jungen Menschen

- der Hilfeplan ist Bestandteil des Vertrages
- Regelungen über Berichterstattung, Kontakte, Dokumentation der Arbeit
- Versicherungen für die jungen Menschen
- Umfang des Lebensunterhaltes, des Betreuungsaufwandes und deren Abrechnungsmodalitäten
- auf den Einzelfall bezogene Besonderheiten der Aufsichtspflicht und des Verhaltens in Notlagen

2. Leistungsbeschreibung

Neben der vorliegenden umfassenden Konzeption wird für jedes Projekt eine ausführliche Leistungsbeschreibung erstellt. Auslandsprojekte werden im Rahmen der §§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII durchgeführt.

3. Fachkräfte

Die Betreuer/innen sind analog "Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45ff SGB VIII durch das Niedersächsische Landesjugendamt" pädagogische Fachkräfte. Die fachliche Qualifikation bezieht sich auf die jeweilige Leistungsbeschreibung. Bei Abweichungen weist der Träger der Einrichtung das unterbringende Jugendamt ausdrücklich auf die Abweichungen hin. Diese werden im Hilfeplan dokumentiert. Alle unmittelbar Verantwortlichen eines Projektes verfügen über besondere persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.

4. Hilfeplan

Der Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII ist die für die Durchführung der Maßnahme entscheidende Koordinierungs- und Vertragsgrundlage. In ihm legen alle beteiligten Seiten die auf den Einzelfall bezogenen Ziele sowie die Wege für die Zielerreichung miteinander fest.

Ist die Veränderung oder Fortschreibung des Hilfeplanes während der Dauer des Aufenthaltes des jungen Menschen erforderlich, wird dessen persönliche Stellungnahme sowie die des Betreuers in geeigneter Form eingeholt und angemessen berücksichtigt.

Die Schriftliche Dokumentation gewährleistet zu jeder Zeit eine sorgfältige Orientierung und Überprüfung. Der Hilfeplan muß Maßnahmen für die Zeit nach der Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorsehen.

5. Koordination und Kooperation zwischen Träger und Auslandsprojekt

Der Informationsfluss wird gewährleistet durch:

- Tag- und Nachtbereitschaft (Rufbereitschaft) der pädagogischen Leitung
- engen Kontakt durch Fax und/oder Telefon und/oder E-mail
- kontinuierliche Dokumentation; die pädagogische Fachkraft vor Ort fertigt in der Regel im 3-Monats-Rhythmus einen schriftlichen Entwicklungsbericht an
- Besuche vor Ort; je nach Konzeption alle 2 - 6 Monate

Die Betreuung des/der jungen Menschen bei Ausfall der pädagogischen Fachkraft wird sichergestellt.

Der Träger beachtet zeitnah die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes. (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Startseite.html>) und reagiert bei aktueller Warnung mit Nichteinreise in das betroffene Land bzw. Verlegung der Maßnahme.

Der Träger verpflichtet sich zur Krisenintervention, ggf. auch Rückholung des jungen Menschen und der Bereitstellung einer fachlich geeigneten Übergangsbetreuung bis zur Klärung der Situation.

Die Sicherstellung der Nachbetreuung bzw. Vermittlung einer solchen im Einvernehmen mit dem jungen Menschen, dem Sorgeberechtigten und dem Kostenträger ist gewährleistet.

6. Kooperation mit dem Gastland

Es erfolgt die Information der örtlichen Autoritäten bei Standprojekten. Dies wird regelmäßig bei Aufhalten von länger als 3 Monaten notwendig.

Bei der Vorbereitung und Durchführung eines Reiseprojektes ist die Beachtung von landesrechtlichen Regelungen gegeben.

Eine schriftliche Legitimation des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin durch den Träger bzw. der Entsendestelle für das Gastland liegt bei Maßnahmebeginn vor.

7. Besondere Vorkommnisse

Der Träger verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse folgenden Stellen mitzuteilen:

- dem Sorgeberechtigten, sofern das eigene Kind direkt betroffen ist
- dem öffentlichen Träger der Maßnahme.
- Geschäftsstelle des Arbeitskreises

Die Meldungen dienen der Transparenz gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Sie sollen darüber hinaus der fachlichen Aufarbeitung und damit der Qualifizierung der Zusammenarbeit des Arbeitskreises dienen.

Wird eine Träger mit Informationen bzw. Vorwürfen gegen seine Arbeit und/oder Maßnahmen im Ausland konfrontiert, setzt er unverzüglich die oben genannten Stellen darüber in Kenntnis. Die Geschäftsstelle des Arbeitskreises erhält diese Info per e-mail oder postschriftlich, und leitet diese an die Mitglieder des Arbeitskreises weiter. Gemeinsame entscheiden Geschäftsstelle und zwei Mitglieder über das weitere Vorgehen. (siehe interne Arbeitsanweisung)

8. Qualitätsentwicklung

Die Mitglieder des Arbeitskreises verpflichten sich zu gemeinsamer kontinuierlicher Weiterqualifizierung durch intensiven Erfahrungsaustausch und gemeinsame Fortbildungen unter Hinzuziehung externer Referenten im Rahmen des Arbeitskreises.